

Datenschutzinformation

- Informationspflicht gemäß Artikel 13 EU DS-GVO -
zur Erhebung von personenbezogenen Daten



Verarbeitungstätigkeit	Überwachung des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs
Erhebende Stelle	Gemeinde Nattheim Fleinheimer Str. 2 89564 Nattheim
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO	Bürgermeister der Gemeinde Nattheim Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Nattheim
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	datenschutz@nattheim.de
Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 49 StVO und § 24 StVG zum Zweck der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden und fließenden Straßenverkehr erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort (Tag der Ordnungswidrigkeit) 5 Jahre lang gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen von Zahlungsvorgängen bei Verwarn- und Bußgelder an die interne Finanzbuchhaltung weitergegeben. Falls Punkte in Fahreignungsregister eingetragen werden, werden die Daten auch ans Kraftfahrtbundesamt (KBA) weitergegeben.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gem. Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu über-mitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechts-behelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Die Behörde erhebt die Daten aufgrund von §§ 44, 47 StVO eigenständig. Ihre Mitwirkung ist nicht erforderlich.